

Gebührensatzung für die Benützung der Gemeindehallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Remshalden am 22.09.2008 die Neufassung der Gebührensatzung für die Benützung der Gemeindehallen mit Änderung vom 23.11.2009 beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Für die Benützung der folgenden Hallen und Räume

Altes Rathaus Grunbach (Saal und Heiligenkeller)
Festsäle der Grundschulen Geradstetten und Grunbach
Gemeindehaus Buoch
Gemeindehaus Rohrbronn
Kelter Geradstetten
Kelter Hebsack
Kurt-Leppert-Halle Hebsack
Wilhelm-Enßle-Halle

erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.

- (2) Mit der Gebühr gem. § 5 ist die Benützung der Einrichtung, der transportablen Bühne, der mobilen Tonanlage, des Geschirrs, Bestecks- und der Gläser abgegolten. Die Kosten für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Hausmeister (Übergabe, Abnahme), technische Betreuung u. ä. werden, soweit sie nicht aufgeführt sind, gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Erhöhte Gebühren werden für auswärtige Veranstalter festgesetzt. Der Zuschlag beträgt 50 % der Gebühren gem. § 5.
- (4) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde liegen bzw. die für die Gemeinde eine besondere Bedeutung haben, kann der Bürgermeister eine abweichende Gebührenregelung treffen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter oder dessen Beauftragter. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühren für Übungszwecke

- (1) Die sporttreibenden Vereine aus Remshalden sind berechtigt, die Hallen für Übungszwecke kostenlos zu benutzen. Werden von den Vereinen kostenpflichtige Angebote gemacht, so ist in diesen Fällen eine Gebühr von 10 € / Stunde fällig.
- (2) Präventive Maßnahmen im Kinder- und Jugendbereich sind hiervon ausgenommen.

§ 4 Benützung der Halle bei mehrtägigen Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, werden die Gebühren für die Miete für den ersten Tag nach § 5 voll erhoben und für die weiteren Tage auf die Hälfte der Sätze ermäßigt.

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) Für die Benützung der Hallen und Räume sind folgende Gebühren zu entrichten:
- | | |
|--|-------|
| 1. Altes Rathaus Grunbach (Saal oder Heiligenkeller) | |
| a) Miete | 100 € |
| b) Küchenbenützung | 25 € |
| c) Energiekosten, Pauschale (01.04. bis 30.09.) | 15 € |
| d) Energiekosten, Pauschale (01.10. bis 31.03.) | 25 € |
| 2. Festsäle der Grundschulen Geradstetten und Grunbach | |
| a) Miete | 100 € |
| b) Küchenbenützung | 25 € |
| c) Energiekosten, Pauschale (01.04. bis 30.09.) | 15 € |
| d) Energiekosten, Pauschale (01.10. bis 31.03.) | 25 € |
| 3. Gemeindehaus Buoch | |
| a) Miete (incl. Küchenbenützung) | 180 € |
| 4. Gemeindehaus Rohrbronn | |
| a) Miete (incl. Küchenbenützung) | 180 € |
| 5. Keltern Geradstetten und Hebsack | |
| a) Miete (incl. Küchenbenützung) | 180 € |
| 6. Kurt-Leppert-Halle Hebsack | |
| a) Miete | 200 € |

7. Wilhelm-Enßle-Halle	
a) Miete Halle (incl. Küchenbenützung)	340 €
b) Miete Halle (ohne Küchenbenützung)	210 €
c) Miete Foyer (incl. Küchenbenützung)	180 €

(2) Für sonstige Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|---|------|
| 1. Reinigungskraft je angefangene Stunde | 20 € |
| 2. Hausmeister je angefangene Stunde | 20 € |
| 3. Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen, der transportablen Bühne sowie der mobilen Tonanlage erfolgt nach Aufwand. | |
| 4. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr, Besteck und Gläser werden mit den Kosten der Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt. | |

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Im übrigen finden die für die Gebühren geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Für die Gebrauchsüberlassung ist eine besondere Benützungsordnung erlassen.

(2) Die Veranstalter unterwerfen sich den Bestimmungen der Gebühren- und Benützungsordnung mit der Vereinbarung des Veranstaltungstermins.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass bei der Anmeldung der Veranstaltung eine Kautions in Höhe der voraussichtlichen Benützungsgebühren zur Verrechnung bezahlt wird.

§ 7

Gebührenhaftung des Veranstalters bei Nichtbenützung der Halle

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen und die jeweilige Miete zur Hälfte zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Remshalden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.